

**Merkblatt zur Umsetzung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) an Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der Schulpraktika**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 ist das neue *Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen* (Infektionsschutzgesetz, IfSG) in Kraft getreten. Es löst das bisherige Bundesseuchengesetz ab. Im 6. Abschnitt des Gesetzes werden Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen definiert, an die wir uns im Rahmen der Schulpraktika zu halten haben.

**Im Grundsatz gilt: liegt eine Infektionskrankheit vor oder besteht der Verdacht auf eine Infektionskrankheit, dürfen Praktikantinnen und Praktikanten ihr Praktikum nicht antreten bzw. nicht fortsetzen; dies gilt auch schon für die Vorabhospitalationen im Vorbereitungssemester. Die Praktikantinnen und Praktikanten sind zu höchster Aufmerksamkeit bezüglich einer eventuellen Erkrankung verpflichtet, sie sind verpflichtet, im Zweifelsfall durch einen Arztbesuch unter Hinweis auf ihre Tätigkeit in der Schule eine Klärung ihres Gesundheitszustandes herbei zu führen und im Falle einer Erkrankung die Schule unverzüglich zu informieren.**

Das Gesetz sieht im Einzelnen folgende Regelungen vor:

**Besuchsverbot**

Bei *schweren Infektionskrankheiten*, die durch geringe Erregermengen durch Tröpfchen- oder Schmierinfektion übertragen werden und bei einigen häufigen Infektionskrankheiten des *Kindesalters*, die in Einzelfällen schwere Verläufe nehmen können, besteht ein **Besuchsverbot** für den Infizierten in der Schule bzw. der Gemeinschaftseinrichtung. Bei einigen Krankheiten gilt dieses Verbot auch dann, wenn ein Mitbewohner der häuslichen Wohngemeinschaft erkrankt ist (sie sind in der folgenden Liste mit einem \* gekennzeichnet). Das Verbot besteht auch bei einem Verdacht auf diese Krankheiten.

1. Cholera*	11. Mumps*
2. Diphtherie*	12. Paratyphus*
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)*	13. Pest*
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber*	14. Poliomyelitis*
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis*	15. Scabies (Krätze)
6. Impedigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	16. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
7. Keuchhusten	17. Shigellose (Ruhr)*
8. ansteckungsfähige Lungentuberkulose*	18. Typhus abdominalis*
9. Masern*	19. Virushepatitis A oder E*
10. Meningokokken-Infektion*	20. Windpocken

Das Besuchsverbot gilt ebenfalls bei Kopfläusen.

**Besteht der Verdacht auf eine der oben aufgeführten Infektionen oder wurde eine der oben aufgeführten Infektionen ärztlich diagnostiziert, dürfen die betroffenen Praktikantinnen und Praktikanten die Schule nicht (mehr) betreten.**

Vom Besuchsverbot bedingt ausgenommen sind Ausscheider von *Vibrio cholerae* O 1 und O 139, *Corynebacterium diphtheriae* (Toxin bildend), *Salmonella Typhi*, *Salmonella Paratyphi*, *Shigella* sp. und enterohämorrhagisch *E. coli* (EHEC) nach Zustimmung des Gesundheitsamtes.

Ein Verdacht auf eine der genannten Erkrankungen liegt dann vor, wenn die Betroffenen unter einem oder mehreren der folgenden Symptome leiden:

- ▶ Hohes Fieber mit schwerem Krankheitsgefühl, ggf. mit Genickstarre

- ▶ Ungewöhnliche Müdigkeit
- ▶ Brechdurchfall länger als einen Tag
- ▶ Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch
- ▶ Starke Hautausschläge
- ▶ Abnormer Husten
- ▶ Auffällige Schwellungen von Lymphknoten oder Speicheldrüsen
- ▶ Gelbverfärbung der Augäpfel, ggf. der Haut

**Im Verdachtsfalle ist unverzüglich ein Arzt zu konsultieren!**

### Informationspflicht

Bei Vorliegen einer Diagnose der betreffenden Krankheiten ist diese unverzüglich der Schule und dem Referat Berufs- und Schulpraxis des ZfL mitzuteilen. Die **Informationspflicht** besteht auch beim Vorliegen einer dieser Infektionskrankheiten in der häuslichen Wohngemeinschaft.

### Wiederzulassung

War der Praktikant bzw. die Praktikantin tatsächlich an einer der aufgeführten Infektionskrankheiten erkrankt, ist für eine (Wieder-) Zulassung zum Schulpraktikum je nach Krankheit entweder ein Attest erforderlich oder wenn nach ärztlichem Ermessen keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht die (mündliche) Erlaubnis durch den behandelnden Arzt. (Hierbei ist vorher mit dem Referat Schulpraktische Studien des ZfL abzuklären, ob die Regelungen der Schulpraktikumsordnung eine Fortführung des Praktikums überhaupt erlauben oder ob das Praktikum in der folgenden Praktikumszeit absolviert werden muss.)

Wiederzulassung* nach Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts 2001			
Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich; Wiederzulassung erfolgt nach		
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Beginn einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführten Antibiotikabehandlung	Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome
▶ Wiederholter Kopflausbefall ▶ Skabies (Krätze) ▶ Impedigo (ansteckende Borkenflechte)	Hepatitis A 7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tagen nach Auftreten der ersten Symptome	Keuchhusten 5 Tage	Akute Gastroenteritis Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
▶ Tuberkulose ▶ Diphtherie	Masern 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	Scharlach, Streptokokkenangina 24 Stunden	Meningitis Nach Abklingen der Symptome
▶ EHEC**-Enteritis ▶ Shigellose (Ruhr) ▶ Cholera ▶ Typhus ▶ Paratyphus	Mumps 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse	Erstmaliger Kopflausbefall Nach medizinischer Kopfwäsche	
▶ Polio ▶ Pest ▶ VHF (virusbedingtes hämorrhagisches Fieber)	Windpocken 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen	*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist **) <u>E</u> ntero- <u>H</u> aemorrhagische <u>E</u> scherichia- <u>C</u> oli-Bakterien	

**Selbstverständlich gilt auch bei sonstigen Erkrankungen, dass sorgfältig zu überprüfen ist, ob eine Aufnahme bzw. Fortsetzung des Praktikums möglich ist; im Zweifelsfall ist ärztlicher Rat einzuholen.**

Für Nachfragen wenden Sie sich bitte an: Zentrum für Lehrerbildung – Referat Schulpraktische Studien – Rathenastr. 8, Räume 410/411 – Tel. 0641 99 15441.